

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Fachbereich 51 a - Untere Abfallbehörde -
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein

Kontakt: (Dienststz Kreuzhof 1/55268 Nieder-Olm)
061 32 – 787 – 51 97 (FAX)
brandmueller.klaus@mainz-bingen.de
0 61 32 – 787 – 51 18 / Tel.
sax.eva-maria@mainz-bingen.de
0 61 32 - 787 - 51 19 / Tel.
schantz.anja@mainz-bingen.de
0 61 32 - 787 - 51 17 /Tel.

Informationen zur Pfandpflicht bei Getränkeeinwegverpackungen

Kennzeichnung

Alle Verpackungen, Dosen und Polyethylenflaschen müssen deutlich sichtbar als pfandpflichtig gekennzeichnet sein, wie z.B. mit dieser DPG-Kennzeichnung:



Verpackungsverordnung (VpVO)

- Getränke in Einwegverpackungen, die eine Menge von 0,1 bis 3 Liter enthalten, sind mit einem Pfandbetrag von mindestens 0,25 € zu verkaufen.
- Bei Rückgabe der Getränkeverpackung ist dieser Pfandbetrag auszuführen.
- Die Getränkeverpackung muss tatsächlich zurückgenommen werden.

Die Pfandpflicht gilt für Einwegverpackungen, die ökologisch unvorteilhaft sind, insbesondere für Kunststoffflaschen (Polyethylen-Flaschen) und Dosen.

Einwegverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen

- Bier (einschl. alkoholfreies Bier) und Biermischgetränke (Colabier, Radler, Alcopops etc.)
- Mineral-, Quell-, Tafel-, und Heilwässer sowie alle übrigen trinkbaren Wässer
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure wie z.B. Limonaden, Cola-Getränke, Brausen, Fruchtschorlen, Energy-Drinks, Bittergetränke und Eistee.

Besonderheiten

Bei Betrieb von Geschäften mit

- weniger als 200 m² Verkaufsfläche müssen nur solche pfandpflichtigen Getränkeverpackungen zurückgenommen werden, die sich im eigenen Angebot befinden.
- mehr als 200 m² Verkaufsfläche müssen alle pfandpflichtigen Getränkeverpackungen zurückgenommen werden.

Die Einhaltung der Pfandpflicht wird stichprobenartig kontrolliert.